

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 09. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2021)

zum Thema:

Bildungs- und Teilhabepaket: Leistungen sollen vor Ort auch ankommen

und **Antwort** vom 23. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10343

vom 9. Dezember 2021

über

Bildungs- und Teilhabepaket: Leistungen sollen vor Ort auch ankommen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Leistungsempfänger zu den Leistungsberechtigten beim Bildungs- und Teilhabepaket seit dem Jahr 2016 (bitte einzeln nach Bezirken auflisten) entwickelt?

Zu 1.: Die Entwicklung bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Bezug auf die anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den Jahren 2016 bis Juli 2021 ist der als Anlage beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

2. Welche Inhalte werden schwerpunktmäßig durch das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert (bitte gegliedert auflisten)?

Zu 2.: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe beinhalten im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- a. Eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der Schulen

Nach Vorlage eines Nachweises über die Anspruchsberechtigung - berlinpass-BuT - in der Schule oder Kita nehmen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kostenlos an den eintägigen Ausflügen der Kita oder der Schule teil. Auf die Höhe der Kosten und die Anzahl der Ausflüge kommt es nicht an.

Eintägige Veranstaltungen der Schule oder Kindertageseinrichtung können innerhalb und außerhalb der Schule oder Kita stattfinden. Dazu gehören z. B. mehrtägige Projekte innerhalb und außerhalb der Schule (Zirkusprojekte an Grundschulen, Projekte zum Thema "gesunde Schule", Ferienschulen), freiwillige schulische Veranstaltungen (Besuch eines Konzertes mit einer freiwilligen Musik-AG), Ausflüge im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Ferien oder aber auch Einzelveranstaltungen für die gesamte Kitagruppe oder Kita (inhäusige Theater-/Clownsauufführung) oder ein Kita-Fest mit Eintritt.

b. Mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der Schulen

Nach Einreichen eines Nachweises über die Durchführung einer mehrtägigen Fahrt der Schule oder Kita bei der zuständigen Leistungsstelle nehmen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kostenlos an der entsprechenden Fahrt teil. Hierbei muss es sich in Abgrenzung zu den Freizeitfahrten im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe um eine Fahrt in der Verantwortung der Schule oder Kita handeln. Lediglich die Aufwendungen für das persönliche Taschengeld müssen die anspruchsberechtigten Personen selbst tragen. Auf die Höhe der Kosten und die Anzahl der Fahrten kommt es nicht an. Zu den Schülerfahrten gehören z. B. die Schülerfahrten in engerem Sinne (klassische Klassenfahrten), Gedenkstättenfahrten, Schüleraustauschfahrten bei Schulpartnerschaften, Fahrten innerhalb und außerhalb der Ferien im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Grundschulen, die Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben sowie die Projektfahrten.

c. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Befinden sich die anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jeweils zu den Stichtagen 1. August und 1. Februar eines Jahres im Leistungsbezug wird ihnen im Rechtskreis SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) automatisch zusammen mit der Sozialleistung auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gewährt. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag stellen.

Ab dem Jahr 2022 erhalten die leistungsberechtigten Personen für das gesamte Schuljahr einen Betrag in Höhe von 156,00 Euro (104,00 Euro im 1. Schulhalbjahr, 52,00 Euro im 2. Schulhalbjahr) ausgezahlt.

d. Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler im Besitz des Schülersausweises I nutzen seit dem 1. August 2019 im Tarifbereich AB das kostenlose Schülerticket. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die im Besitz des Schülersausweises II sind oder für die Fahrt zur Schule den Tarifbereich C nutzen müssen können Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des BuT erhalten. Auf die Länge des Schulweges kommt es nicht an.

Im Regelfall werden hierfür im Tarifbereich AB die Kosten des Berlin-Ticket-S in Höhe von monatlich 27,50 Euro erstattet. Hiervon ausgenommen sind Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag. Diese erhalten dafür die Kosten für die reguläre Monatskarte bezahlt.

Muss die Schülerin oder der Schüler für die Beförderung zur Schule den Tarifbereich ABC nutzen können die tatsächlich entstehenden Kosten der Monatskarte für Auszubildende/Schüler im Abo oder des regulären Monatstickets im Abo erstattet werden.

e. Angemessene ergänzende Lernförderung

Nach Vorlage eines Nachweises über die Anspruchsberechtigung - berlinpass-BuT - in der Schule nehmen die Schülerinnen und Schüler kostenlos an der von der Schule im Rahmen eines Kooperationsvertrages organisierten Lernförderung teil. Dazu gehören auch Schülerinnen und Schüler, die sich in Bildungseinrichtungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf Bildungsabschlüsse vorbereiten.

Dabei wird durch die Schule die Notwendigkeit einer Lernförderung, der Umfang der Lernförderung sowie das Vorliegen der folgenden Anspruchsvoraussetzungen festgestellt:

- das letzte Notenzeugnis weist in mindestens einem Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen
- das Erreichen der oder besserer Abschlüsse der Sekundarstufe I (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss)

- der Übergang in die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses
- das Erreichen der oder besserer Abschlüsse der Sek. II (allgemeine Hochschulreife, schulischer Teil der Fachhochschulreife),
- die Förderung der individuellen Sprachkompetenz als entscheidende Grundlage für das Erreichen der Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen
- die Förderung der digitalen Handlungskompetenz als entscheidende Grundlage für das Erreichen der wesentlichen Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen

f. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der Schulen

Seit dem 1. August 2019 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 6 an der kostenlosen Mittagsverpflegung teil. Alle anderen anspruchsberechtigten Kinder können nach Vorlage eines Nachweises über die Anspruchsberechtigung – berlinpass-BuT – in der Schule oder Kita kostenlos an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen. Voraussetzung für die kostenlose Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist, dass die Mittagsverpflegung in der Verantwortung oder Kooperation der Kita oder der Schule angeboten wird.

g. Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft

Die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe erhalten die leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche um Angebote z. B. in Sportvereinen, Musikschulen oder anderen Freizeiteinrichtungen nutzen können. Die soziale und kulturelle Teilhabe ist die einzige BuT-Leistung, die unabhängig von einem Besuch einer Schule, Kita oder Kindertagespflege gewährt wird. Die BuT-Teilhabeleistungen werden in allen Rechtskreisen allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Der Bedarf der leistungsberechtigten Personen umfasst daher insbesondere Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung, die Teilnahme an Freizeiten sowie Kursgebühren, bei der Teilnahme an gemeinschaftlich organisierten Kursen.

Die Pauschale von 15,00 Euro monatlich wird direkt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Mitgliedsvertrag) an die Familie selbst ausgezahlt. Je nach Freizeitaktivität erfolgt die Zahlung entweder monatlich oder aber auch als Budget in einer Summe. Auf die Höhe der tatsächlichen Kosten kommt es nicht an. Die Inanspruchnahme der Leistung ist nicht auf ein Angebot beschränkt, sondern von den leistungsberechtigten Personen können mehrere unterschiedliche Angebote in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist auch die Anschaffung oder Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen förderfähig. Für dafür anfallende Kosten gibt es für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung einen Zuschuss von bis zu 15,00 Euro monatlich, abzüglich eines zweistufigen Eigenanteils, der durch die Leistungsstelle berechnet wird. Die Ausrüstung muss in unmittelbarem Zusammenhang zu der Aktivität stehen, an der das Kind teilnimmt und darf nicht zum Alltagsbedarf gehören. Eine Bestätigung des Anbieters, dass die Ausrüstung benötigt wird, ist nicht erforderlich. Dazu muss nur ein Nachweis für die Inanspruchnahme (z. B. Kaufbelege für Ausrüstungsgegenstände, Nachweis über Leihgebühren) bei der Leistungsstelle eingereicht werden. Das Geld wird nach Vorlage eines Kostenvorschlages entweder im Vorfeld gezahlt oder nach Vorlage einer Rechnung nachträglich erstattet.

Damit das Kind das Teilhabeangebot auch erreichen kann, werden auch die Fahrtkosten im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe bezuschusst. Im Regelfall können die Kinder oder Jugendlichen die kostenlose Schülerbeförderung der BVG nutzen. Ist dies nicht möglich, erhält das Kind die Kosten in voller Höhe erstattet für die Nutzung des jeweils infrage kommenden Tickets im Tarifbereich ABC.

Darüber hinaus werden Fahrtkosten bei Fahrten z. B. zu Trainingslagern, Wettkämpfen sowie Auftritte und Freizeitfahrten übernommen. Diese Fahrten werden mit bis zu 15,00 Euro pro Monat für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistung bezuschusst. Der auch hier zu leistende Eigenanteil wird durch die Leistungsstelle berechnet. Ein entsprechender Nachweis über die geplante Teilnahme an einer solchen Fahrt ist bei der zuständigen Leistungsstelle einzureichen.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Berliner Senat, die Zahl derer, die anspruchsberechtigt sind und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abrufen könnten, zu erhöhen?

Zu 3.: Über die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden sowohl die Schulen, als auch die Kitas, sowie die Eltern durch Kostenbescheide, Merkblätter und Informationsschreiben informiert. Auch über den BuT-Internetauftritt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der regelmäßig aktualisiert

wird, sind Informationen und ggf. Formulare abrufbar. Die Elternmerkblätter wurden zudem in zehn Sprachen übersetzt und sind veröffentlicht. Eine erneute Übermittlung über die Kitas an die Eltern ist vorgesehen.

Die Steigerung der Beratungskompetenz zum Bildungs- und Teilhabepaket an Schulen und Kitas ist vorgesehen. Hierzu sind Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie weitere Informationsmaterialien für Fachkräfte und Eltern in Planung.

Hinzu kommt, dass Kitas seit 2021 über zwei Maßnahmen aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ Förderungen erhalten können, wenn der Anteil der betreuten Kinder, die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) beziehen, eine bestimmte Größe übersteigt. Das trifft auf die Brennpunktzulage und das Praxisunterstützungssystem zu. Dies kann einen positiven Einfluss haben, damit Familien ggf. mit Unterstützung der Kita ihren Anspruch auf die BuT-Leistungen geltend machen.

Ein wesentliches Augenmerk liegt jedoch in der Aufklärung und Beratung der leistungsberechtigten Familien. Dabei werden insbesondere die Jobcenter in den Fokus gerückt, die in Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe in § 4 Abs. 2 SGB II ein besonderes Hinwirkungsgebot haben. Von den jeweiligen Jobcentern erstellte Beratungskonzepte tragen seit zwei Jahren dazu bei, dass sich im Rechtskreis SGB II die Zahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger konstant erhöht.

Mit einer für das Jahr 2022 geplanten neuen Öffentlichkeitskampagne soll für das BuT ein einheitliches Bild geschaffen und die bisher negative Stigmatisierung als „Bürokratiemonster“ abgebaut werden. Hierzu wird es ein berlineinheitliches Logo sowie neue Vorlagen für z. B. Flyer oder Plakate geben, die ebenfalls berlineinheitlich zu verwenden sind. Darüber hinaus wird überlegt auch die sozialen Medien für diese Zwecke stärker zu nutzen.

Berlin, den 23. Dezember 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Anzahl der anspruchsberechtigten Personen im Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Empfängern in den Jahren 2016 bis Juli 2021

2016

Leistungsart / Anzahl Berechtigte/Leistungsempfangend		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA	DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU	0 - 5 Jahre	9.500	5.036	3.972	3.293	6.435	2.487	5.516	9.487	3.366	6.931	5.601	6.139	5.963	73.726
	6 - 18 Jahre	19.752	11.925	6.988	6.708	11.493	4.767	11.578	18.808	5.850	11.066	9.016	11.491	8.236	137.678
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	1.367	1.047	439	252	930	380	970	1.665	525	1.003	826	1.052	82	10.538
	6 - 18 Jahre	13.385	8.282	4.520	5.059	7.245	3.086	7.882	13.918	3.934	7.556	6.276	8.333	5.059	94.535
	über 18 Jahre	353	268	92	121	206	99	271	427	90	127	145	275	324	2.798
Verhältnis in %		51,63%	56,58%	46,09%	54,32%	46,75%	49,14%	53,36%	56,58%	49,36%	48,26%	49,58%	54,79%	38,49%	

2017

Leistungsart / Anzahl Berechtigte/Leistungsempfangend		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA	DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU	0 - 5 Jahre	9.805	4.974	3.930	3.461	6.677	2.494	5.543	9.146	3.552	6.779	5.833	6.258	4.193	72.645
	6 - 18 Jahre	20.354	11.671	7.127	6.839	11.986	4.849	11.667	18.626	6.131	11.119	9.316	11.902	5.105	136.692
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	1.287	987	358	294	1.004	355	1.099	1.577	339	1.064	815	1.072	112	10.363
	6 - 18 Jahre	13.560	8.453	4.577	4.036	7.802	3.264	8.461	13.975	3.950	7.657	6.637	8.849	3.540	94.761
	über 18 Jahre	402	298	107	156	237	118	324	420	96	148	169	324	447	3.246
Verhältnis in %		50,56%	58,50%	45,60%	43,55%	48,45%	50,89%	57,43%	57,51%	45,29%	49,55%	50,31%	56,42%	44,08%	

2018

Leistungsart / Anzahl Berechtigte/Leistungsempfangend		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA	DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU	0 - 5 Jahre	9.361	4.823	3.878	3.393	6.734	2.571	5.535	8.756	3.830	6.555	5.907	6.190	3.190	70.723
	6 - 18 Jahre	19.695	11.105	7.080	6.650	12.233	4.577	11.294	18.002	6.202	10.732	9.378	11.800	4.050	132.798
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	1.193	903	418	352	915	369	1.073	1.603	551	863	781	1.054	47	10.122
	6 - 18 Jahre	14.211	8.321	4.681	4.390	8.509	3.238	8.655	14.407	4.063	7.497	6.851	9.143	2.470	96.436
	über 18 Jahre	547	372	187	218	328	168	415	521	172	189	236	374	738	4.465
Verhältnis in %		54,90%	60,25%	48,24%	49,39%	51,42%	52,81%	60,27%	61,80%	47,71%	49,45%	51,48%	58,76%	44,96%	

2019

Leistungsart / Anzahl Berechtigte/Leistungsempfangend		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA	DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU	0 - 5 Jahre	8.857	4.515	3.675	3.299	6.813	2.183	5.326	8.174	3.776	5.959	5.659	5.899	2.752	66.887
	6 - 18 Jahre	18.926	10.377	6.751	6.299	11.774	4.333	10.505	17.156	6.111	10.094	9.123	11.426	3.577	126.452
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	1.949	1.475	1.061	961	1.522	919	1.516	2.302	1.271	1.465	1.433	3.136	9	19.019
	6 - 18 Jahre	13.084	7.449	4.423	3.843	8.252	2.794	7.847	13.735	4.128	6.600	5.468	8.642	1.969	88.234
	über 18 Jahre	478	360	198	201	331	162	403	573	174	173	214	365	528	4.160
Verhältnis in %		55,83%	62,34%	54,50%	52,15%	54,37%	59,47%	61,69%	65,57%	56,36%	51,32%	48,13%	70,09%	39,60%	

2020

Leistungsart / Anzahl		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA		DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU Anspruchsberechtigte	0 - 5 Jahre	8.412	4.542	3.823	3.232	6.413	2.155	5.320	7.883	3.807	6.029	5.718	5.812	2.785	65.931	191.065
	6 - 18 Jahre	18.335	10.134	6.745	6.299	11.829	4.262	10.472	16.983	5.977	10.004	9.291	11.316	3.487	125.134	
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	2.080	1.114	1.187	1.038	1.775	643	1.173	2.645	979	1.930	1.537	2.102	16	18.219	109.451
	6 - 18 Jahre	12.315	7.226	4.811	4.225	7.955	3.132	7.784	13.287	3.790	6.577	5.493	9.491	840	86.926	
	über 18 Jahre	512	447	220	221	385	201	480	709	155	183	192	524	77	4.306	
Verhältnis in %		55,73%	59,87%	58,84%	57,54%	55,45%	61,96%	59,76%	66,92%	50,33%	54,20%	48,12%	70,74%	14,88%		

Juli 2021

Leistungsart / Anzahl		Mitte	FK	PK	CW	SP	SZ	TS	NK	TK	MH	LI	RD	ZLA		DU Gesamt Berechtigte / Empfänger
DU Anspruchsberechtigte	0 - 5 Jahre	7.927	4.424	3.948	3.068	6.135	2.089	5.119	7.491	3.781	6.302	6.129	5.573	2.680	64.666	190.174
	6 - 18 Jahre	17.915	9.777	6.703	6.246	11.895	4.186	10.273	16.800	6.206	10.185	9.473	11.206	4.643	125.508	
DU tatsächliche Leistungsempfänger	0 - 5 Jahre	2.650	1.514	1.588	1.705	2.073	623	1.259	2.580	1.059	2.546	2.373	2.118	11	22.099	123.662
	6 - 18 Jahre	13.825	7.305	5.417	4.380	9.286	3.387	7.734	12.996	4.583	8.644	7.677	9.726	348	95.308	
	über 18 Jahre	797	596	412	318	554	274	575	947	237	291	463	777	14	6.255	
Verhältnis in %		66,84%	66,30%	69,64%	68,75%	66,07%	68,27%	62,16%	68,02%	58,87%	69,64%	66,74%	75,22%	5,09%		